

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abrechnungsservices „Run my Payroll“

Stand: 09.10.2023

## 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Infoniqa und dem Vertragspartner in Bezug auf die Erstellung von Entgeltabrechnungen für dessen Personal. Sie gelten ausdrücklich nicht für Projektverträge, Software-lieferungsverträge und sonstige Dienstleistungs- und Beratungsverträge.

## 2. Begriffsdefinition

- 2.1. „Abrechnung“ bzw. „Abrechnungsservice“ bezeichnet sämtliche zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Dienstleistungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses wie beispielsweise die Erstellung von Entgeltabrechnungen für Personal des Vertragspartners, Abrechnung der Webreise, etc.
- 2.2. „AGB“ bezeichnet die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3. „Infoniqa“ bezeichnet jene Gesellschaft der Infoniqa-Gruppe, welche mit dem Vertragspartner unter Einbeziehung dieser AGB einen Vertrag betreffend Abrechnungsservices abschließt.
- 2.4. „Infoniqa-Gruppe“ bezeichnet sämtliche mit der Infoniqa Holding GmbH verbundene Unternehmen, welche rechtlich selbständige Unternehmen sind.
- 2.5. „Konzerngesellschaften“ bezeichnet in Bezug auf das Unternehmen des Vertragspartners andere rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags sind.
- 2.6. „Vertragspartner“ bezeichnet jedes Unternehmen, welches mit Infoniqa unter Einbeziehung dieser AGB einen Vertrag betreffend Abrechnungsservices abschließt.
- 2.7. „Vertragsparteien“ bezeichnet Infoniqa und Vertragspartner.
- 2.8. „Vertragspartei“ bezeichnet Infoniqa oder Vertragspartner.

## 3. Anwendungsvorrang/Ausschluss & SLA

- 3.1. Die zwischen den Vertragsparteien individuell getroffenen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen, Erweiterungen, etc.) gehen diesen AGB vor.
- 3.2. Für die Erbringung des Abrechnungsservices gelten spezifische Service Level Agreements (SLA). Diese SLA beschreiben die vereinbarten Leistungsmerkmale, Verfügbarkeit und sonstige Servicebedingungen im Detail. Die aktuell gültigen SLA sind jederzeit im Kundenportal verfügbar und können dort heruntergeladen werden. Der Abrechnungsservice unterliegt den Bedingungen dieser SLA.
- 3.3. Der Vertragspartner bestätigt, dass er die aktuellen SLA gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Durch die Inanspruchnahme des Abrechnungsservices erklärt sich der Vertragspartner damit einverstanden, dass die in den herunterladbaren SLA

festgelegten Bedingungen und Leistungsstandards gelten. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er stets die aktuellen SLA kennt und einhält.

- 3.4. Infoniqa behält sich das Recht vor, die SLA regelmäßig zu aktualisieren oder zu ändern. Sollte eine Änderung der SLA vorgenommen werden, wird Infoniqa den Vertragspartner rechtzeitig informieren. Bei Konflikten oder Unstimmigkeiten zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den SLA haben die AGB Vorrang.
- 3.5. Weiters behält sich Infoniqa das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich ist. Der Vertragspartner wird über die Änderungen der AGB informiert, indem die geänderten AGB auf der Website der Infoniqa veröffentlicht und das Datum des Inkrafttretens angegeben wird; des Weiteren erhält der Vertragspartner eine Information an die zum Austausch zwischen den Vertragsparteien verwendete E-Mail-Adresse. Sofern der Vertragspartner den geänderten AGB nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung widerspricht, gelten die geänderten AGB als vom Vertragspartner akzeptiert. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs des Vertragspartners gegen die geänderten AGB behält sich Infoniqa das Recht vor, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu beenden.
- 3.6. Die aktuelle Leistungsbeschreibung, die auch über das Kundenportal abgerufen werden kann, enthält detaillierte Anforderungen und Informationen zum angebotenen Abrechnungsservice bzw. zu sämtlichen Dienstleistungen. Sie dient dazu, die Art und den Umfang des Abrechnungsservices klar zu definieren und sicherzustellen, dass alle Vertragsparteien ein gemeinsames Verständnis haben. Infoniqa behält sich das Recht vor, die Leistungsbeschreibung regelmäßig zu aktualisieren oder zu ändern. Die Leistungsbeschreibung wird als Informationsquelle bereitgestellt, um den Vertragsparteien einen Überblick zu bieten; sie dient jedoch nur zu Informationszwecken - Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.
- 3.7. Ein aktueller Dienstleistungskatalog, welcher auch über das Kundenportal abgerufen werden kann, steht dem Vertragspartner zur Verfügung. Dieser Dienstleistungskatalog enthält detaillierte Beschreibungen von Services, die nicht vom Leistungsumfang abgedeckt sind und bei Bedarf gesondert vom Vertragspartner beauftragt werden können. Die im Dienstleistungskatalog angegebenen Werte sind Richtwerte. Infoniqa stellt zu jeder angefragten Dienstleistung des Dienstleistungskatalogs ein gesondertes Angebot, welches abhängig von Art und Umfang der Anforderung stark von den Richtwerten im Dienstleistungskatalog abweichen kann. Der Dienstleistungskatalog dient zu Informationszwecken des Vertragspartners.
- 3.8. Der Inhalt sämtlicher Vereinbarungen gemäß dieses Absatzes bedürfen eines schriftlichen Vertrages bzw. einer schriftlichen Bestätigung seitens Infoniqa, um Gültigkeit zu erlangen.
- 3.9. Diese AGB und sämtliche Dokumente, auf welche hierin Bezug genommen wird, sofern nicht anders geregelt, gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Vertragspartners werden nur und insoweit Vertragsbestandteil, als die Vertragsparteien ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Dieses Zustimmungserfordernis seitens Infoniqa gilt stets, auch wenn beispielsweise Infoniqa in Kenntnis der allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners mit der Leistungserbringung vorbehaltlos beginnt.

#### **4. Vertragsabschluss und -gegenstand**

- 4.1. Die Angebote seitens Infoniqua sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht als verbindlich gekennzeichnet sind. Erteilt der Vertragspartner in weiterer Folge auf Grundlage des Angebots einen Auftrag via Bestellung, so kommt ein Vertrag erst zustande, wenn Infoniqua diese Bestellung ebenfalls schriftlich gegenzeichnet. Sollte eine Gegenzeichnung seitens Infoniqua nicht erfolgen, so kommt der Vertrag durch den Beginn der Implementierung seitens Infoniqua zustande.
- 4.2. Sämtliche Termine und Fristen sind ebenfalls unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Infoniqua ist erst im Leistungsverzug, wenn der Vertragspartner vorab Infoniqua schriftlich abgemahnt hat und eine angemessene Frist zur Leistungserbringung verstrichen ist.
- 4.3. Der Vertragspartner hat Infoniqua unaufgefordert alle für die Ausführung des Abrechnungsservices notwendigen Unterlagen fristgemäß in einem für das Service geeigneten Zustand zu übermitteln und die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte zu gewährleisten. Von Infoniqua zur Erfassung von Stamm- und Bewegungsdaten bereitgestellte Formulare und Tools / Plattformen sind vom Vertragspartner zu verwenden.
- 4.4. Infoniqua ist berechtigt die Angaben des Vertragspartners, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen und ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Inhalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc.) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten, die auf fehlerhafte Unterlagen zurückzuführen sind, werden diese gesondert verrechnet.
- 4.5. Wurde die Prüfung der vereinbarten Leistungen (Datenerfassung, Kontrolle, Abstimmung etc.) nicht vereinbart, gilt mit der Übernahme der ungeprüften Unterlagen durch den Vertragspartner die vereinbarte Dienstleistung als vollständig und auftragsgemäß erbracht. Ändert der Vertragspartner nachträglich Eingabedaten, den Arbeitsablauf bzw. verlangt er zusätzliche, im Vertragsverhältnis nicht enthaltene Arbeiten, werden diese gesondert verrechnet.
- 4.6. Infoniqua kann den Abrechnungsservice aufgrund von beispielsweise neuen technischen Entwicklungen, Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, aufgrund von Änderungen wirtschaftlicher Parameter, etc. anpassen und in diesem Rahmen die technischen Eigenschaften und Funktionalitäten ändern. Soweit solche Anpassungen aus Sicht des Vertragspartners die ursprünglich vereinbarten Services erheblich reduzieren oder die Parameter für den Vertragspartner in unzumutbarer Weise geändert werden, hat Infoniqua vier Wochen vor Durchführung der Anpassung Zeit, den Vertragspartner darüber zu informieren. Sollte der Vertragspartner innerhalb dieser vier Wochen nach Zugang der Mitteilung nicht widersprechen, gilt die Änderung als einvernehmlich genehmigt. Sollte der Vertragspartner die Änderungen nicht akzeptieren, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen.
- 4.7. Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, schuldet Infoniqua keinerlei weitere Services, insbesondere keine Installations-, Einrichtungs-, Beratungs- Anpassungs- und/oder Schulungsleistungen. Sollte der Vertragspartner diese Leistungen in Anspruch nehmen, kommen die derzeit gültigen Stundensätze zur Verrechnung. Sollten keine Stundensätze vereinbart sein, kommen die Standard-Stundensätze der Infoniqua zur Verrechnung. Weitere Angaben zu den Services, beispielsweise in Flyern, Prospekten, Homepages, etc. sind nicht Bestandteil der Services, sofern diese Angaben nicht ausdrücklich auch Vertragsinhalt wurden.

- 4.8. Infoniqa ist berechtigt, zur Ausführung der Services fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Infoniqa übernimmt jedoch weder die Steuer-, SV- oder Rechtsberatung noch die Personalverwaltung, soweit dies nicht gesondert zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Es ist daher ausschließlich Aufgabe des Vertragspartners, alle erforderlichen Parameter (insbesondere anwendbare Tarifverträge, arbeitsrechtlich relevante Einstufungen, etc.) in der Software einzustellen bzw. entsprechende Vorgaben zu erteilen, die Grundlage für Berechnungsergebnisse der überlassenen Software sind.
- 4.9. Als Informationsverarbeiter verpflichtet sich Infoniqa, Datenträger, Originalbelege, Auswertungen und sonstige Unterlagen bis zur nächsten Verarbeitung, längstens aber vier Wochen, aufzubewahren; bei Beendigung des Vertrages längstens 60 Tage, soweit gesetzlich geregelt. Der Vertragspartner kann schriftlich die Rücksendung bei Erstattung der Kosten, einschließlich der Kosten für die Datenträger, verlangen. Eine längere Aufbewahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Beachtung zusätzlicher Aufbewahrungspflichten obliegt allein dem Vertragspartner. Nach Ablauf der vereinbarten Aufbewahrungsfristen wird Infoniqa die überlassenen Daten löschen.

## **5. Zugriffs- und Nutzungsrechte, Sperrung von Zugängen, Rechte Dritter**

- 5.1. Der Vertragspartner erhält ein auf die Laufzeit des vorliegenden Vertrages beschränktes Nutzungsrecht und hat das Recht des Zugangs und der vertragsgemäßen Nutzung der jeweiligen Services für den internen Gebrauch zu Geschäftszwecken. Die Nutzungsrechte sind nicht übertragbar und nicht ausschließlich.
- 5.2. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass ihm bzw. seinen Anwendern zugeordnete Nutzungs- und Identifikationsberechtigungen vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt sind. Sollten dennoch unberechtigte Dritte Zugriff erlangen, so hat der Vertragspartner dies unverzüglich an Infoniqa zu melden. Der Vertragspartner hat ebenfalls sicherzustellen, dass Konzerngesellschaften, welche berechtigterweise ebenfalls Nutzungs- und Identifikationsberechtigungen erhalten haben, von diesen Verpflichtungen mitumfasst werden. Der Vertragspartner haftet in diesem Zusammenhang für die jeweiligen Konzerngesellschaften.
- 5.3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die angebotenen Services in keiner Weise missbräuchlich genutzt werden, insbesondere werden keine Daten mit rechtswidrigen Inhalten übermittelt. Ebenfalls bestätigt der Vertragspartner, dass er keinerlei Daten unbefugt abrufen oder auf der Software, welche von Infoniqa oder ihren Subunternehmern betrieben wird, eingreift oder eingreifen lässt oder in Netzwerke der Infoniqa oder ihrer Subunternehmer unbefugt eindringt.
- 5.4. Infoniqa ist berechtigt, Zugänge des Vertragspartners zum jeweiligen Service vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn der Verdacht vorliegt, dass der Vertragspartner gegen diese AGB, die SLA, den Vertrag und/oder gegen geltendes Recht verstößt bzw. verstoßen hat, oder wenn Infoniqa ein berechtigtes Interesse an der Sperrung hat (beispielsweise IT-Wartung, Cyberangriffe, drohende Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, Zahlungsverzug, etc.). Bei einer möglichen Sperrung wird Infoniqa vorab die Interessen des Vertragspartners angemessen würdigen und berücksichtigen und bei Möglichkeit vorab schriftlich androhen. Im Einzelfall und bei Gefahr im Verzug kann dies auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen. Der Anspruch der Infoniqa auf Vergütung für Services bleibt während der Sperrung unberührt bestehen.
- 5.5. Die Services dürfen nur durch den Vertragspartner und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Der Vertragspartner darf während der

Laufzeit des Vertrages auf die jeweiligen Services zugreifen und die vereinbarten Funktionalitäten vertragsgemäß nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Infoniqa-Software, den zugehörigen IT-Services oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturleistungen erhält der Vertragspartner nicht. Jede weitergehende Nutzung der Services bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Infoniqa. Infoniqa behält sich alle Rechte an Arbeitsergebnissen, Marken, Know-how und sonstigen gewerblichen Schutzrechten vor, die für die jeweiligen Services bestehen bzw. die im Zusammenhang mit der Nutzung der Services entstehen.

- 5.6. Insbesondere ist es dem Vertragspartner nicht erlaubt, über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus Services in Anspruch zu nehmen oder diese generell von Dritten nutzen zu lassen oder zugänglich zu machen. Jegliche weitere Verwertung ist dem Vertragspartner untersagt.

## **6. Subunternehmer**

Infoniqa ist berechtigt, für (Teile der) Services geeignete, fachkundige Subunternehmer zu beauftragen. Dazu zählen ebenfalls Unterstützungsleistungen anderer Unternehmen der Infoniqa-Gruppe. Etwaige Erfüllungs- und Haftungsansprüche können jedoch ausschließlich gegenüber der Infoniqa geltend gemacht werden.

## **7. Mitwirkung des Vertragspartners**

- 7.1. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass alle für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Services erforderlichen Mitwirkungsleistungen zeitgerecht und vollständig erbracht werden. Des Weiteren müssen Mitarbeitende des Vertragspartners, welche die Leistungserbringung für den Vertragspartner begleiten, zu den vereinbarten Zeiten verfügbar sein und diese Mitarbeitenden müssen dementsprechend in der Personalabrechnung geschult, ausgebildet und erfahren sein.
- 7.2. Werden die Mitwirkungspflichten des Vertragspartners nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist Infoniqa von der Leistungspflicht ganz oder teilweise insoweit befreit, wie Infoniqa auf die jeweilige Mitwirkung angewiesen ist. Sollte dadurch ein Mehraufwand für Infoniqa entstehen, wird dieser gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt; mögliche weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 7.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei jeder Nutzung, welche über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgeht, Infoniqa unverzüglich zu informieren (insbesondere, wenn der vereinbarte Leistungsumfang überschritten wird). Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, eine Zusatzvereinbarung zu unterzeichnen, welche ebenfalls die zusätzliche Nutzung und die zusätzliche Vergütung hierfür ausweist (rückwirkend ab dem Tag der entstandenen Überschreitung). Infoniqa ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, die Einhaltung des Leistungsumfangs zu überprüfen.
- 7.4. Der Vertragspartner ist alleinig dafür verantwortlich, Unterlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsnormen aufzubewahren.
- 7.5. Der Vertragspartner ist für die Richtigkeit und Rechtzeitigkeit der gelieferten Informationen alleinig verantwortlich. Ebenso ist der Vertragspartner für die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Kommunikationsverbindungen, die von diesem genutzt werden, gemäß der Bestimmungen der AGB verantwortlich.
- 7.6. Infoniqa leistet für den Vertragspartner weder rechtliche, buchhalterische oder steuer- und sozialversicherungsrechtliche Beratungstätigkeiten; er ist alleinig selbst dafür verantwortlich.

7.7. Der Vertragspartner bestätigt, dass er sowohl zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses uneingeschränkt befugt ist, Konzerngesellschaften, welche gegebenenfalls ebenfalls Services im Rahmen des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages nutzen, zu vertreten.

## **8. Vergütung**

8.1. Der Anspruch auf Vergütung entsteht spätestens mit der Bereitstellung des Service und wird mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung berechnet. Die Vertragsparteien vereinbaren ein Pay-per-use-Modell und dementsprechend erfolgt die Vergütung auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs. Die Vergütung für die Nutzung der Dienstleistungen gemäß dem Pay-per-Use-Modell ist im Folgemonat fällig.

8.2. Die Vergütung für Services mit Pay-per-Use-Modellen ist grundsätzlich nutzungsabhängig und erfolgt jeweils pro Monat und pro Mitarbeiter des Vertragspartners. Es gilt ein monatliches Mindestvolumen (Mindestabnahme) in Höhe von 80 % der vertraglich festgelegten Abnahmemenge als vereinbart.

8.3. Alle Preise sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart, in der Landeswährung und zuzüglich der jeweils vom Vertragspartner zu tragenden gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe zu verstehen.

8.4. Sämtliche Rechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, zu bezahlen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem das Geld auf dem Konto der Infoniqa eingeht.

8.5. Der Vertragspartner hat nach Erhalt der Rechnung eine Frist von 10 Tagen, um schriftlich die erhaltene Rechnung bei Infoniqa zu beeinspruchen und etwaige Unstimmigkeiten oder Fehler zu beanstanden. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Widerspruch seitens des Vertragspartners, gilt die Rechnung als akzeptiert und verbindlich. Widersprüche gegen die Rechnung nach Ablauf der oben genannten 10-Tage-Frist werden vom Unternehmen nicht berücksichtigt, es sei denn, es liegt ein nachweisbarer Irrtum oder eine offensichtliche Unrichtigkeit vor.

8.6. Einmalige Dienst- oder Werkleistungen, insbesondere im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen Implementierung der Services, die der Vertragspartner wünscht, die aber nicht zu den im Vertrag vereinbarten Services gehören, wird Infoniqa auf Basis einer gesonderten Vereinbarung in Rechnung stellen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung wird Infoniqa gemäß der jeweils gültigen Preisliste eine Rechnung stellen.

8.7. Infoniqa behält sich das Recht vor, Preise der Produkte bzw. Dienstleistungen und Services anzupassen, um etwa veränderten Marktbedingungen, steigenden Lohnkosten, erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten oder anderer Faktoren Rechnung zu tragen. Infoniqa wird dem Vertragspartner die Änderung spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich ankündigen.

8.8. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.9. Bei verspäteter Zahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Ansprüche bleibt unberührt.

## **9. Leistungsmängel**

- 9.1. Ein Mangel der Services liegt vor, wenn diese nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die vertragliche Beschaffenheit der Services ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis. Soweit die Beschaffenheit nicht oder nicht detailliert vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.
- 9.2. Mängel bezogen auf die vertraglich vereinbarten Services hat der Vertragspartner unverzüglich und schriftlich unter Angabe der ihm bekannten und vorliegenden Informationen zu melden. Die Mängel sind ausführlich zu beschreiben, sodass die Mängelbeseitigung dementsprechend erleichtert wird. Des Weiteren hat der Vertragspartner Feststellungen, bezogen auf die Mängel, zu treffen, welche die Feststellung von Ursachen erleichtern.
- 9.3. Stellt sich heraus, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw. die Störung des Services nicht von Infoniqa zu vertreten ist, so ist Infoniqa nicht zu einer möglichen Abänderung verpflichtet. Sollte der Service dennoch abgeändert werden, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die dafür entstehenden Kosten zu übernehmen.
- 9.4. Infoniqa kann Mängel der Services nach eigener Wahl durch Beseitigung, Umgehung oder Ersatzbeschaffung beheben. Schließt Infoniqa die Mängelbehebung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, so hat der Vertragspartner Infoniqa eine weitere angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner eine angemessene Minderung der Vergütung verlangen oder den Vertrag kündigen. Ist eine Nachfristsetzung unzumutbar, kann diese entfallen.
- 9.5. Eine Minderung der laufenden Vergütung für die Services ist nur zulässig, wenn die Minderungsforderung unstrittig ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 9.6. Sollte der Vertragspartner ohne Zustimmung durch Infoniqa Änderungen an den Services vornehmen und dadurch Mängel verursachen, hat der Vertragspartner keine wie immer gearteten Ansprüche auf Mängelbehebung. Sollte der Vertragspartner in solchen Fällen eine Mängelbeseitigung wünschen, werden die Kosten dementsprechend gesondert in Rechnung gestellt.

## **10. Haftung**

- 10.1. Infoniqa haftet für Schäden, die dem Nutzer durch die Nutzung der Services entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 10.2. Die Haftung für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt.
- 10.3. Im Übrigen haftet Infoniqa nur für Schäden, die auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht bzw. Hauptleistungspflichten beruhen. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden ist der Schaden, den Infoniqa bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder den Infoniqa bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Services typischerweise zu erwarten sind. Schäden sind jedoch jedenfalls mit EUR 50.000,- pro Schadensfall begrenzt.
- 10.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen der Infoniqa bzw. für die persönliche Haftung der Mitarbeitenden, Vertreter und Organe der Infoniqa.

- 10.5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist für Services ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Überlassung. Diese Gewährleistungsfrist gilt unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen und schließt die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach Ablauf der einjährigen Frist aus. Die Erweiterung des Einsatzumfangs löst keine neue Gewährleistungsfrist aus.
- 10.6. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr und die Frist beginnt, soweit nicht anders bestimmt, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß Abs 1.

## **11. Geheimhaltung & Datenschutz**

- 11.1. Die Vertragsparteien sichern zu, vertrauliche Informationen (bezeichnet Informationen über den Inhalt der Verträge sowie alle Informationen, die einer Vertragspartei von der jeweils anderen Vertragspartei zugänglich gemacht werden und alle Informationen und Erkenntnisse, die eine Vertragspartei durch oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei gemäß diesem Vertrag gewinnen konnte und die nicht bereits in legaler Weise und ohne Verletzung von Vertraulichkeitsvereinbarungen öffentlich geworden sind) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Vertragspartei zu verwenden.
- 11.2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen,
- die einer Vertragspartei im Zeitpunkt, zu dem sie ihr von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden, ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bereits bekannt waren, oder
  - die im Zeitpunkt, zu dem sie einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden, bereits öffentlich zugänglich waren oder ohne Verschulden der Vertragspartei später öffentlich zugänglich wurden, oder
  - die eine Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erhalten hat, oder
  - bei denen die andere Vertragspartei durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vertragspartei ausdrücklich auf die Vertraulichkeit verzichtet hat.
- 11.3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt ferner nicht, soweit eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen zur Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist. Bei einer solchen eventuellen Verpflichtung zur Offenlegung wird die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 11.4. Infoniqa ist berechtigt, auf die Vertragsbeziehung zum Vertragspartner in geeigneter Form in Broschüren und Publikationen (bspw. Referenzlisten) hinzuweisen, dies schließt die Nutzung des Firmenlogos des Vertragspartners mit ein. Sollte der Vertragspartner damit nicht einverstanden sein, wird er Infoniqa entsprechend darauf schriftlich oder in Textform hinweisen.
- 11.5. Für den Fall eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Verpflichtung der hierin geregelten Pflicht zur Vertraulichkeit verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung einer angemessenen, von Infoniqa zu bestimmenden und vom zuständigen Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe, und zwar unbeschadet der Geltendmachung weitergehender Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) durch Infoniqa. Die Haftung entfällt, wenn Nachweis erbracht wird, dass das Verschulden nicht beim Vertragspartner liegt.



- 11.6. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- 11.7. Der Vertragspartner ist ferner für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe und Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten seiner Mitarbeitenden und der sonstigen Betroffenen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch Infoniqa verantwortlich. Infoniqa wird die personenbezogenen Daten des Vertragspartners nur im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungserbringung und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.

## **12. Laufzeit & Beendigung**

- 12.1. Grundsätzlich gilt für das Vertragsverhältnis eine Mindestlaufzeit von mindestens 36 Monaten („Mindestlaufzeit“) ab Beginn der Verrechnung der Vergütung. Der Vertrag kann nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt werden; der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sollte er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 12.2. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Vertragsparteien stets vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn Tatsachen gegeben sind, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann. Basiert diese Situation auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht einer Vertragspartei, so ist vorab grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung des wichtigen Grundes zu setzen.
- 12.3. Infoniqa ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung sämtliche Abrechnungsservices einzustellen und das Vertragsverhältnis sofort aus wichtigem Grund zu kündigen, sollte der Vertragspartner mit der Zahlung zumindest 30 Tage im Verzug sein. Eine Nachfristsetzung entfällt.
- 12.4. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, (i) enden sämtliche Nutzungs- und sonstigen Rechte, die dem Vertragspartner im Rahmen des Vertragsverhältnisses erteilt wurden; (ii) sind alle vertraulichen Informationen gemäß des Vertragsverhältnisses von jeder Vertragspartei auf Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei in einem lesbaren Datenformat zurückzustellen, sofern dies technisch möglich ist (für zusätzliche und nicht im Leistungsumfang umfasste Leistungen stellt Infoniqa ein gesondertes Angebot und verrechnet dies separat); und (iii) werden sämtliche Vergütungen sofort zur Zahlung fällig.
- 12.5. Der Vertragspartner ist vor Beendigung des Vertrages selbstständig dafür verantwortlich, dass sämtliche von ihm benötigten Daten spätestens bei Beendigung gesichert und auf ein System des Vertragspartners transferiert werden. Nach Beendigung wird Infoniqa die Daten entsprechend gesetzlicher Bestimmungen löschen (siehe dazu ua. 4.9.).

## **13. Sonstige Bestimmungen**

- 13.1. Als Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Verpflichtungen wird der Sitz der diesen Vertrag abschließenden Infoniqa-Gesellschaft vereinbart.
- 13.2. Infoniqa ist jederzeit berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf andere Unternehmen der Infoniqa-Gruppe zu übertragen.

- 13.3. Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt. Etwaige Geschäftsbedingungen, auf welche unter Umständen in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder anderen Dokumenten des Vertragspartners verwiesen werden, sind ungültig.
- 13.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die telekommunikative Übermittlung von Erklärungen, insbesondere per E-Mail, ist hierfür ausreichend, sofern die übermittelten Erklärungen von befugten Mitarbeitenden versendet werden.
- 13.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder des Vertragsverhältnisses nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so sind diese nicht anzuwenden. Dies berührt die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der Bestimmung dem Willen der Vertragsparteien am besten entspricht.
- 13.6. Auf den Vertrag bzw. das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) anzuwenden, in dem die den Vertrag abschließende Infoniqa-Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit sie zur Anwendung ausländischen Rechts führen würde. Die Vertragsparteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit des zuständigen Gerichtes, in dem die den Vertrag abschließende Infoniqa-Gesellschaft ihren Sitz hat.